

## Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden - Stellungnahmen

- §§ 3 (1), 4 (1) erneute frühzeitige Beteiligung  
 §§ 3 (2), 4 (2)  
 § 4a (3) BauGB       § 13 (1) BauGB  
 § 13a BauGB

### Bebauungsplan Nr. 01.62 Hennef (Sieg)–Lindenstraße/Mozartstraße

Ausschuss: Stadtgestaltung und Planung  
Datum: 16.09.2015

Schreiben vom	Absender	B / T	+ / -
29.06.2015	Unitymedia NRW GmbH		-
01.07.2015	BR Köln Dez. 33		-
02.07.2015	Amt für Kinder, Jugend und Familie		-
03.07.2015	Westnetz GmbH		-
06.07.2015	Pledoc		-
07.07.2015	Kreispolizeibehörde Siegburg		-
08.07.2015	RSAG AöR		-
09.07.2015	DB Netze / DB Energie GmbH		-
10.07.2015	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr		-
15.07.2015	Amprion GmbH		-
16.07.2015	Rhein-Sieg-Netz GmbH		-
13.08.2015	RSK, Amt für Kreisentwicklung und Mobilität – Raumplanung und Regionalentwicklung -	<b>T1</b>	<b>+</b>
	intern:		
02.07.2015	Bauordnung und Untere Denkmalbehörde		<b>+</b>
24.07.2015	Stadtbetriebe Hennef AöR, Fachbereich Finanzen, allgem. Verwaltung, Recht, III 9.2		<b>+</b>

**T / B**      Träger / Bürger  
**+**            Anregungen oder Hinweise  
**-**            keine Anregungen

T  
1

Rhein-Sieg-Kreis · Der Landrat · Postfach 1551 · 53705 Siegburg

Stadtverwaltung Hennef  
Postfach 1562  
53762 Hennef

**Amt für Kreisentwicklung und Mobilität  
- Raumplanung und Regionalentwicklung -**  
Theresia Fischer  
**Zimmer:** A 12.05  
**Telefon:** 02241/13-2323  
**Telefax:** 02241/13-2430  
**E-Mail:** [theresia.fischer@rhein-sieg-kreis.de](mailto:theresia.fischer@rhein-sieg-kreis.de)

STADT HENNEF  
19.08.2015 11:38

**Datum und Zeichen Ihres Schreibens**  
25.06.2015 I/610

**Mein Zeichen**  
61.2 - Fi.

**Datum**  
13.08.2015

24.08.15  
610

**Bebauungsplan Nr. 01.62 Hennef – Lindenstraße/Mozartstraße  
Erneute Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB**

Zum oben genannten Plan wird wie folgt Stellung genommen:

### Natur- und Landschaftsschutz

Es wird nochmals auf die Vermeidungsmaßnahme V1b in Kapitel 7 der Artenschutzrechtlichen Prüfung verwiesen, mit der Bitte, vor Satzungsbeschluss das Ergebnis der Fledermausbegutachtung im Haus „Mozartstraße“ vorzulegen.

### Bodenschutz und Altlasten

Die Untere Bodenschutzbehörde macht darauf aufmerksam, dass die unter Ziffer 3.4.1 in der Begründung zum Bebauungsplanentwurf getroffenen Aussagen redaktionell überarbeitet werden sollten.

Es betrifft nachfolgende Aussagen:

1. *Die Schicht ist ca. 10-20 cm dick und auf einer Tiefe von ca. 1,00 m.*

Gemäß den Ergebnissen der im Baugrundgutachten durchgeführten Sondierbohrungen lässt sich diese Aussage nicht halten. Es wurden im Rahmen der Bohrprofilansprache ausschließlich in oberflächennahen Bodenschichten künstliche Auffüllungen mit Schotter angesprochen. Es gibt keinen Hinweis darauf, dass in einer Tiefe von 1,0 m unter OK Gelände eine anthropogene Schicht vorhanden ist.

2. *Nach Aussagen des Gutachters besteht keine Gefährdung des Grundwassers, Boden und Mensch.*



Behindertenparkplätze  
befinden sich vor dem  
Haupteingang (Zufahrt  
Mühlenstraße) und im  
Parkhaus P 10 Kreishaus

Dienstgebäude Kaiser-Wilhelm-Platz 1  
53721 Siegburg  
Tel. (0 22 41) 13-0  
Fax (0 22 41) 13 21 79  
Internet: <http://www.rhein-sieg-kreis.de>

#### Konten der Kreiskasse

Kreissparkasse Köln IBAN: DE94 3705 0299 0001 0077 15  
SWIFT-BIC: COKSDE33  
Postbank Köln IBAN: DE66 3701 0050 0003 8185 00  
SWIFT-BIC: PBNKDEFF

Umsatzsteuer-  
Ident-Nr.:  
DE123 102 775  
Steuer-Nr.:  
220/5769/0451

Eine solche Bewertung findet sich nicht im vorgenannten Baugrundgutachten.

3. *Es ist prinzipiell nicht davon auszugehen, dass der Hanglehm als gewachsener Boden mit PAK belastet ist. Es ist vielmehr davon auszugehen, dass die gemessenen PAK-Gehalte auf eher oberflächliche Bestandteile der Vornutzung zurückzuführen sind.*

Da PAK's nicht gezielt hergestellt werden, sondern bei der unvollständigen Verbrennung von organischen Substanzen (z.B. Kohle, Holz) entstehen, kann ein in den Bohrprofilansprachen gewachsener Boden diese Substanzen nicht aufweisen. Vielmehr trifft die zweite Annahme zu, dass in den oberflächennahen künstlichen Auffüllungen urbane Einträge von PAK's z.B. stattgefunden haben.

Ferner wird angeregt, in die textliche Festsetzung den Hinweis aufzunehmen, dass bei einer Verwendung von externem Bodenmaterial für die Gestaltung der Außenanlagen / Grünflächen die Vorsorgewerte der Bundesbodenschutzverordnung gemäß Anhang 2 Punkt 4 einzuhalten sind.

### **Abfallwirtschaft**

Es wird angeregt, Absatz 1 des Hinweises **„4. Entsorgung von Bodenmaterial“** wie folgt zu ergänzen:

Im Rahmen der Baureifmachung der Grundstücke anfallendes bauschutthaltiges oder organoleptisch auffälliges Bodenmaterial (z. B. aus Bodenauffüllungen) ist ordnungsgemäß zu entsorgen. *In diesem Zusammenhang wird auf die PAK-Belastungen im oberflächennahen Bereich (gemäß Baugrundgutachten, Dr. H. Frankenfeld v. 04.02.2015) hingewiesen.*

Im Auftrag

